



Lebenshilfe Mainz-Bingen gGmbH

Lebenshilfe Mainz-Bingen gGmbH • Drechslerweg 25 • 55128 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

17/3848
VORLAGE

An die Mitglieder des
Sozialpolitischen Ausschusses

zu Drucksache 17/7021

- Wohneinrichtung
- Kindertagesstätte Hand in Hand
- Ambulante Dienste

Geschäftsstelle

Drechslerweg 25
55128 Mainz

Tel. 0 61 31 / 78 99 - 0

Fax 0 61 31 / 78 99 - 81

info@lebenshilfe-mainz-bingen.de

www.lebenshilfe-mainz-bingen.de

Stellungnahme Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AGBTHG)

Allgemeiner Teil:

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) bedeutet eine Zäsur für die Behinderten- und Selbsthilfe. Die Eingliederungshilfe wird aus der bisherigen Systematik der Sozialhilfe herausgelöst und als neuer Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) geregelt.

Erklärtes Ziel des BTHG war es, die Leistungen der Eingliederungshilfe künftig noch personenzentrierter, das heißt noch stärker am persönlichen Bedarf des Menschen mit Behinderungen zu orientieren. Durch die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen soll eine stärkere Fokussierung auf die Eingliederungshilfe gewährleistet werden. Außerdem regeln die Bestimmungen des BTHG das Rehabilitations- und Teilhaberecht neu (bisheriger und künftiger Teil 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch), und stellen insbesondere die Zuständigkeitserklärung, die Bedarfsermittlung und das Teilhabepflichtverfahren auf zum Teil ganz neue Grundlagen. Über das Für und Wider des BTHG und die Frage, ob die Gesetzesfolgen der stärkeren Personenzentrierung (eine behindertenpolitisch unstrittig gute Intention) dienlich sind, ist an verschiedenen Stellen intensiv gerungen worden. Eine erneute grundsätzliche Befassung erscheint daher im hier vorliegenden Rahmen obsolet. Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass die Bestimmungen des BTHG Kostenträger wie Leistungserbringer vor neue, z. T. gewaltige Herausforderungen stellen.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Ausführung des BTHG der rheinland-pfälzischen Landesregierung stellt in erster Linie die Regelung der Zuständigkeiten und Kostenträgerschaft zur Umsetzung der neuen Bestimmungen des SGB IX dar, bei gleichzeitig zu gewährleistender Umsetzung der Behindertenrechtskonvention.

Die folgenden Einschätzungen und Stellungnahmen des Unterzeichners beruhen auf der Perspektive eines Unternehmens im betreffenden Segment. Daher erlaubt sich der Unterzeichner zu den für die Unternehmenssicht relevant erscheinenden Normen Stellung zu beziehen.

Im Unternehmensinteresse liegt zwangsläufig immer eine klare Struktur und Aufgabenverteilung. Die Ansprechpartner und Entscheider der Kostenträger sollten möglichst an einer Stelle konzentriert sein, um Planungssicherheit bestmöglich zu gewährleisten. Die im AGBTHG dargestellte Unterscheidung zwischen Unterstützungsberechtigten vor beziehungsweise nach Erreichung des 18. Lebensjahres



Lebenshilfe

Mainz-Bingen gGmbH

erscheint als große Herausforderung in diesem Zusammenhang. Insbesondere die Stückelung der Kostenträgerschaft ist vor diesem Hintergrund kritisch zu bewerten.

Die Kostenfolgenabschätzung legt dar, dass „auch für die Leistungserbringer (sind) keine finanziellen Mehrbelastungen erkennbar“ sind. Dieser Einschätzung ist aus betreffender Unternehmenssicht deutlich zu widersprechen. Aufgrund des bürokratischen Mehraufwands, der mit der geteilten Kostenträgerschaft einhergeht, werden sich Mehrkosten für die Leistungserbringer zwangsläufig ergeben. Ebenfalls ist mit einem erhöhten Aufwand und damit mit Mehrkosten durch erhöhten Beratungsbedarf für Kundinnen und Kunden, deren Angehörigen beziehungsweise den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern, zu rechnen. Die Einschätzung, dass „finanzielle Mehrbelastungen im Rahmen der individuellen Leistungsgewährung (sind) für die Kostenträger nicht zu erwarten“ sind, kann der Unterzeichner nicht teilen.

Zu den Rechtsnormen

Artikel 1

§ 1 Träger der Eingliederungshilfe

Absatz 1 sieht die Trägerschaft der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei den Landkreisen und den kreisfreien Städten als kommunale Träger der Eingliederungshilfe. Absatz 2 soll hingegen regeln, dass Träger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ab der Vollendung des 18. Lebensjahres das Land ist. Gemäß Absatz 5 ordnet die Aufgaben des Landes bei der Trägerschaft der Eingliederungshilfe dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) zu.

Wie bereits dargestellt ist es für Unternehmen, die als Leistungserbringer im Bereich der Eingliederungshilfe fungieren, von großer Bedeutung klare Zuständigkeiten, definierte Strukturen und möglichst einheitliche Ansprechpartner auf Seite der Kostenträger vorzufinden. Dadurch werden unnötige Schwierigkeiten, etwa durch Missverständnisse oder offene Fragen, vermieden, die in letzter Konsequenz zu Ungunsten der betreffenden Menschen mit Behinderungen sind. Die an dieser Stelle anvisierte Teilung der Zuständigkeiten kann daher nicht die Zustimmung des Unterzeichners finden. Eine einheitliche Trägerschaft ermöglicht eine einheitliche, zeitnahe und effektive Leistungsgewährung. Diese wiederum ermöglicht eine zeitnahe und effektive Umsetzung der Eingliederungshilfe.

In jedem Fall muss eine ausreichende Personalisierung bei den zuständigen Stellen der kommunalen Gebietskörperschaften und beim LSJV garantiert sein. Dies ist zwingend notwendig.

§ 2 Aufgabendurchführung durch die Landkreise und kreisfreien Städte; § 3 Heranziehung von großen kreisangehörigen Städten durch Landkreise

Die zu bevorzugende Variante einer einheitlichen Trägerschaft der Eingliederungshilfe wird durch die vorgesehenen Regelungen der vorgenannten §§ 2 und 3 weiter aufgeweicht. Eine klare Zuordnung samt klarer Information, wer an welcher Stelle für welche Leistung Ansprechpartner und Entscheidungsträger ist, muss zwingend an die Leistungserbringer ergehen. Auch an dieser Stelle muss für eine ausreichende Personalisierung gesorgt sein.

Der zu befürchtende „Flickenteppich“ an Ansprechpersonen und Strukturen muss in jedem Fall vermieden werden.



§ 4 Aufgaben des Landes

Die in Absatz 1 beabsichtigte Regelung, dass das zuständige Ministerium den Trägern der Eingliederungshilfe bei der jeweiligen Umsetzung Unterstützung leistet, ist begrüßenswert.

§ 6 Aufgaben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung

Die Implementierung des LSJV als zuständige Beratungs- und Prüfbehörde ist aufgrund der fachlichen Geeignetheit und der inhaltlichen Expertise die naheliegende Lösung. Da es sich bei den an dieser Stelle genannten Aufgaben des LSJV, sowie gemäß § 7 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs um sensible und relevante Fragestellungen handelt, ist auch deswegen eine angemessene und bedarfsgerechte Personalisierung notwendig.

§ 8 Kostenträgerschaft und Kostenbeteiligung

An dieser Stelle kann auf die grundsätzlichen Bemerkungen und auf die Einlassungen zu den §§ 1 und 2 verwiesen werden.

§ 9 Evaluation

Die Evaluation der entstehenden Kosten und Strukturen ist begrüßenswert. Die Lebenshilfe Mainz-Bingen gGmbH wird sich hieran gerne beteiligen.

§ 11 Modellvorhaben zur Erprobung neuer Formen der Leistungserbringung

Die Möglichkeit, neue Formate der Leistungserbringung zur Erproben dient der innovativen Qualitätssicherung und setzt die Anbieter in die Lage, entsprechende Modelle zu konzipieren und umzusetzen.

§ 12 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

Qualitätssicherung und -weiterentwicklung ist auch und gerade im Bereich der Eingliederungshilfe ein relevantes Thema, das eine kritische und konstruktive Betrachtung verdient. Die Träger der Eingliederungshilfe müssen dabei als beratende Unterstützer für die Leistungserbringer dienen, wie deren Dienstleistung kontrollieren. Diese Schnittstelle erfordert das gegenseitige Vertrauen.

Eine Prüfung der Leistungserbringer im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung steht nach Einschätzung des Unterzeichners dieser Vertrauensstellung nicht im Wege. Im Gegenteil fungiert ein effizientes Controlling als vertrauensbildende Maßnahme mit Blick auf die Menschen mit Behinderungen und kann im Wettbewerb der Anbieter hilfreich sein. Nicht zuletzt sind die Träger der Eingliederungshilfe verpflichtet, den Einsatz von Steuergeldern entsprechend zu überprüfen.



David Dietz
Geschäftsführer

Mainz, 12. Oktober 2018